

(2) Über folgende landwirtschaftliche Erzeugnisse sind mit den Anbauern der betreffenden Kulturen Verträge abzuschließen: Zuckerrüben, Obst, Tabak, Faserlein und Hanf, Ölleinstroh, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Korbweiden.

y (3) Für die tierischen Rohstoffe besteht allgemeine Ablieferungspflicht.

(4) Die Ablieferung von Wolle regelt sich nach der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953 (GBl. S. 173).

### § 3

Die Veranlagung zur Pflichtablieferung oder der Abschluß von Verträgen ist durchzuführen:

bei Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Zuckerrüben, Gemüse, Tabak, Faserlein und Hanf, Ölleinstroh, Getreidestroh, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen

je Hektar der im Anbaubescheid für das betreffende Erzeugnis festgelegten Fläche,

bei Schlachtvieh, Milch und Eiern

je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche,

bei Obst

nach dem Umfange der Obstkulturfläche,

bei Heu

je Hektar planmäßig ausgesäeter Gräser und je Hektar Wiese,

bei Korbweiden

nach den tatsächlich vorhandenen Flächen.

### Abschnitt III

Ablieferungsnormen und ihre Differenzierung

### § 4

(1) Zur Sicherung der Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Planmengen der von den Erzeugern abzuliefernden landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden für die Betriebsgröße von mehr als 1 bis 2 ha, 2 bis 5 ha, 5 bis 10 ha, 10 bis 15 ha, 15 bis 20 ha, 20 bis 35 ha, 35 bis 50 ha und über 50 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche Durchschnittsnormen je Hektar Anbau- oder landwirtschaftliche Nutzfläche für die Bezirke, Kreise und Gemeinden festgesetzt.

(2) Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen bis zu 1 ha werden, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes festgesetzt ist, nur zur Ablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern veranlagt, und zwar nach dem vorhandenen Viehbestand (§ 7).

### § 5

(1) Die Räte der Bezirke haben die Kreisdurchschnittsnormen unter Berücksichtigung der Durchschnittsnormen für das Jahr 1952 so zu differenzieren, daß die für die Bezirke von der Regierung für das Jahr 1953 bestätigten Durchschnittsnormen der einzelnen Betriebsgrößengruppen eingehalten werden.

(2) Die weitere Festsetzung der Gemeindedurchschnittsnormen und der Ablieferungsnormen der einzelnen Wirtschaften muß ebenfalls so durchgeführt werden, daß sich insgesamt immer die für den Kreis festgesetzten Durchschnittsnormen der einzelnen Betriebsgrößengruppen ergeben.

(3) Bei der in den Absätzen 1 und 2 geregelten Differenzierung können die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden die Ablieferungsnormen des Jahres 1952 für Getreide, Ölsaaten und Kartoffeln jeweils bis zu 10% nach oben oder unten verändern.

(4) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden haben durch strenge Maßnahmen zu sichern, daß landwirtschaftliche Nutzflächen nicht verheimlicht werden, und dafür zu sorgen, daß die gesamte vorhandene landwirtschaftliche Nutzfläche des Bezirkes, Kreises, der Stadt oder Gemeinde und jeder ablieferungspflichtigen Wirtschaft voll veranlagt wird.

### § 6

(1) Auf der Grundlage der für ihren Bezirk festgelegten Durchschnittsnormen haben die Räte der Bezirke die differenzierten Kreisdurchschnittsnormen und einen lückenlosen Nachweis über die zur Pflichtablieferung veranlagten landwirtschaftlichen Nutzflächen dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Sinngemäß haben die Räte der Kreise die Durchschnittsnormen für die Gemeinden den Räten der Bezirke und die Räte der Städte und Gemeinden die für die einzelnen Wirtschaften festgelegten Ablieferungsnormen dem Rate des Kreises zur Bestätigung vorzulegen.

### § V

(1) Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen bis zu 1 ha und Tierhalter (auch ohne Land), insbesondere private Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Handwerksbetriebe, haben nach der Stückzahl der von ihnen gehaltenen Tiere Schlachtvieh, Milch und Eier nach folgenden Sätzen abzuliefern:

	Lebendgewicht
je Stück Rindvieh .....	40kg
„ „ Schwein .....	50kg
„ „ Schaf .....	10kg
„ „ Ziege .....	10kg
„ „ Milchkuh.....	700 kg Milch zu 3,5 % Fettgehalt

beim Besitz von Legehennen 400 Stück Eier je Haushalt des ablieferungspflichtigen Erzeugers.

(2) Der im Abs. 1 geregelten Ablieferung unterliegen nicht Arbeiter, Angestellte, Angehörige der schaffenden Intelligenz und Handwerksbetriebe, die keine fremden Arbeitskräfte beschäftigen.

### § 8

(1) Die Veranlagung der im § 7 angeführten Ablieferungspflichtigen ist von den Räten der Städte